

Modul Zahlungsfluss

Zu jeder Rechnung, welche zur Förderung eingereicht wird, ist ein Zahlungsnachweis vorzulegen. Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen (Verwendung des Vereinskontos).

Beim bargeldlosen Zahlungsverkehr sind folgende Belege vorzulegen:

- eine Auftrags-/Buchungsbestätigung, auf der der IBAN und Name von Empfänger und Auftraggeber zu sehen ist **UND**
- ein Kontoauszug vom Vereinskonto, auf dem die tatsächliche Abbuchung des Rechnungsbetrages ersichtlich ist.

Sollte von einem **anderen Konto als dem Vereinskonto** (z.B. von einem Funktionär oder Vereinsmitglied) an den Rechnungsleger (Firma, Gemeinde, etc.) überwiesen worden sein, benötigen wir diesen Zahlungsfluss ebenfalls.

Bei **Zahlung mit Kreditkarte** sind vorzulegen:

- die Kreditkartenabrechnung, auf welcher die Zahlung der betreffenden Rechnung ersichtlich ist. Die anderen Positionen können geschwärzt werden, es muss aber der Kreditkarteninhaber (Name und IBAN), die Zahlung an den Rechnungsleger und der Saldo der Abrechnung ersichtlich sein.
- die Abbuchung des Saldos von dem entsprechenden Girokonto (von der Person, die die Rechnung bezahlt hat)

Bei **Zahlung mit Bankomatkarte**:

- in diesem Fall ist der Kontoauszug, auf dem die betreffende Abbuchung ersichtlich ist, zu übermitteln. Die anderen Positionen dürfen auch hier geschwärzt werden.

Bei **Barzahlung** sind folgende Belege vorzulegen:

- eine Kopie des Vereins-Kassabuches mit vereinsmäßiger Zeichnung (Unterschrift der Zeichnungsberechtigten)

Es muss auf der Rechnung eindeutig ersichtlich sein, dass bar bezahlt wurde, z.B. ein Kassabon, auf dem „Barzahlung“ vermerkt ist, oder ein Vermerk vom Rechnungsleger, mit dem die Bar- Zahlung bestätigt wird. (Dieser Vermerk darf nicht nachträglich vom Verein angebracht werden!

Bei nicht direkt vom Verein erfolgter Zahlung muss der Zahlungsfluss der Refundierung des Rechnungsbetrages vom Verein an die Person, die die Rechnung an den Rechnungsleger bezahlt hat, ebenfalls vorgelegt werden (Auftrags/Buchungsbestätigung und Kontoauszug vom Vereinskonto bzw. Kassabuch).

Wir möchten darauf hinweisen, dass der komplette Zahlungsfluss benötigt wird, um die Belege vollständig abzurechnen. Sollte der komplette Zahlungsfluss nicht nachgewiesen werden können, kann für den entsprechenden Beleg keine Auszahlung erfolgen.

Es muss auf jeden Fall eine Vereinsausgabe nachgewiesen werden (Abbuchung vom Vereinskonto oder Kassaausgang Vereinskassa). Die Zahlungsbelege müssen nicht im Original vorgelegt werden.